

Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen Eröffnungsbilanzen in gleicher Weise zu entwickeln.

## § 5

(1) Die Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen haben die Eröffnungsbilanzen ihrer Niederlassungen sowie die Bilanz für ihren eigenen Geschäftsbetrieb bis zum 10. April 1952 zu einer unsaldierten Gesamtbilanz zusammenzufassen.

(2) Die mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen haben eine Überleitungs-Eröffnungsbilanz, die den gesamten, sich aus dem § 3 ergebenden Verrechnungsverkehr enthält, bis zum gleichen Termin aufzustellen.

(3) Für die Einreichung dieser Bilanzen gelten die auf Grund der Dritten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1951 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 1128) ergangenen Vorschriften.

(4) Die mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen haben monatlich, erstmalig zum 10. April 1952, Überleitungs-bilanzen aufzustellen, aus denen der Stand der Abwicklung ersichtlich sein muß, und innerhalb von 5 Tagen in je einem Exemplar dem Staatssekretariat für Materialversorgung und dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

## Ausgleich der Verrechnungen

## § 6

(1) Alle Verbindlichkeiten gegenüber den mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen sind bis zum 20. April 1952 durch Überweisung abzudecken. Die Zentralen Leitungen verwenden die eingehenden Mittel zur Begleichung

- a) der aus 1951 noch offenstehenden Haushaltsverpflichtungen jeglicher Art (Endabrechnung),
- b) der Verbindlichkeiten gegenüber den Niederlassungen.

(2) Für die Endabrechnung zum 31. Dezember 1951 sind die Anweisungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1951 zum Abgabengesetz (GBl. S. 379) anzuwenden. Die Abführung der sich ergebenden Nachzahlungen hat innerhalb der dort genannten Fristen zu erfolgen.

(3) Die sich ergebenden Überzahlungen bei den einzelnen Abgabearten sind den Direktoren der mit der Überleitung beauftragten Deutschen Handelszentralen zur Abwicklung der Überleitung zuzuleiten.

## § 7

Sofern Niederlassungen ihren Verpflichtungen gegenüber den mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen bis zum 20. April 1952 nicht nachkommen, sind letztere berechtigt, die Abbuchung ihrer Forderungen von dem laufenden Konto der Niederlassung bei der Deutschen Notenbank zu beantragen.

## Verrechnungsverkehr

## § 8

(1) Der Verrechnungsverkehr

- a) zwischen den Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen einerseits und ihren zuständigen Zentralen Leitungen andererseits,
- b) zwischen den Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen,
- c) zwischen den Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen einerseits und allen übrigen Organisationen der volkseigenen Wirtschaft andererseits

ist einzustellen.

(2) Alle Lieferungen und Leistungen sind über die Deutsche Notenbank zu bezahlen.

(3) Bestehende Salden auf den Verrechnungskonten sind bis 20. April 1952 durch Überweisung auszugleichen.

## Betriebspläne

## § 9

(1) Für das Planjahr 1952 stellen die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen Betriebspläne nach den dafür ergangenen Richtlinien und nach den vom Staatssekretariat für Materialversorgung über die Fachministerien herausgegebenen und von den Zentralen Leitungen auf die Niederlassungen aufgeschlüsselten Planaufgaben auf.

(2) Die Einreichung und Zusammenfassung der Betriebspläne regelt sich nach der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Staatliche Plankommission, herausgegebenen Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan 1952.

## Kontrollberichte

## § 10

Für die Aufstellung und Einreichung der Kontrollberichte im Planjahr 1952 gelten die auf Grund der Dritten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1951 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 1128) ergangenen Vorschriften.

## Abführungsverpflichtungen

## § 11

(1) Ab 1. Januar 1952 sind für die Abführung der Haushaltsverpflichtungen (Steuer- und Gewinnabführungen) die Leiter der einzelnen Niederlassungen verantwortlich.

(2) Die Abführung sämtlicher Abgaben erfolgt für alle Zahlungszeiträume, die mit dem 1. Januar 1952 beginnen, an die für die Niederlassungen örtlich zuständigen Finanzämter.

## Schlußbestimmung

## § 12

Vorstehende Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V. : R u m p f  
Staatssekretär

52 154 GBl.  
§ 11 (2)  
2. 1. B. S. 2. 52  
i "i M! rtf vi  
32 bl HO HI'